



**AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTEREGION AACHEN**



AACHEN, DEN 22. JUNI 2017

NR. 14

**STÄDTEREGION AACHEN**

**I. Haushaltssatzung der Städteregion Aachen für das  
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit dem**

Gesamtbetrag der Erträge auf **692.150.603 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **692.150.603 €**

**im Finanzplan mit dem**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **685.651.887 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **670.421.946 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **32.339.832 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **38.528.046 €**  
festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **21.157.442 €** festgesetzt. Darin enthalten ist der Kreditbedarf aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit 2.360.000 €.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **42.858.038 €** festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GemHVO NRW werden die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

**§ 4**

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0 €** festgesetzt.

Ergibt sich ein Jahresüberschuss, wird die Ausgleichsrücklage bis max. zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals (incl. Jahresüberschuss) aufgefüllt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird einheitlich auf **45,4706 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt.

Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2017 einheitlich auf **27,5413 v.H.** festgesetzt.

3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung

im Haushaltsjahr 2017 eine Mehrbelastung in Höhe von

**9.400.000 €**

von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2017	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.266.970 €	1,8310 %
Baesweiler	495.427 €	1,5267 %
Eschweiler	1.738.069 €	2,0431 %
Herzogenrath	1.614.976 €	2,6428 %
Monschau	434.017 €	3,2606 %
Roetgen	319.233 €	3,3496 %
Simmerath	475.349 €	2,9228 %
Stolberg	2.113.205 €	2,4538 %
Würselen	942.754 €	1,8462 %
	<b>9.400.000 €</b>	

4. Die Städtereionsumlage – einschl. Mehrbelastungen – ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

5. Die Regionsumlage-Mehrbelastungen „Jugendhilfe“ und „ÖPNV“ werden mit den entsprechenden regionsangehörigen Kommunen jeweils spitz abgerechnet.

### § 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie daraus resultierende Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als 40.000 € übersteigen.

2. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 100.000 € als unerheblich.

3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-

auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich. Das gleiche gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Bildung der StädteRegion Aachen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städtereionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmersers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städtereionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

### § 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke  
ku = künftig umzuwandeln und

kw = künftig wegfallend  
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers  
aus dieser Stelle wirksam.

2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen wurden, besetzbar waren.

Aachen, den 06.04.2017

<i>Etschenberg</i>	<i>Hans-Jürgen Fink</i>	<i>Leyendecker</i>
<i>Städteregionsrat</i>	<i>Mitglied des</i>	<i>Schriftführer</i>
	<i>Städteregionstages</i>	

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 06.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 ist der Bezirksregierung mit Bericht vom 26.04.2017 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 16.06.2017 hat die Bezirksregierung Köln die in § 6 Ziff. 1 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Allgemeine Regionsumlage gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 21.06.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 8.30 bis 15.30 Uhr bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 21.06.2017

*In Vertretung*  
*Hartmann*  
*Allgemeiner Vertreter*